



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

### Mobiliarglas

8104

#### **Art. 1    Versicherte Gefahren und Schäden**

---

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko (vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB), Bruchschäden an folgenden Verglasungen und glasähnlichen Materialien (sofern sie anstelle von Glas verwendet werden) in den sich am Versicherungsort befindlichen Geschäftsräumen:

- Verglasungen von Betriebseinrichtungen (Art. 2 AVB), die sich in den Geschäftsräumen befinden.
- Kosten für die Notverglasungen.
- Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge auf versicherten Verglasungen. Daran entstandene Schäden sind nur gedeckt, wenn mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist.
- Waren, die durch Glassplitter unbrauchbar geworden sind.
- Keramik-Kochflächen.
- Platten von Natur- und Kunststeintischen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

#### **Art. 2    Ausschlüsse**

---

Nicht versichert sind:

- Schäden die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen.
- Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.
- Entstandene Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweiss-spritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei der Gläser
- Beschädigungen oder Abfallen des Belages.
- Schäden, die infolge dunkler oder stark auftragener Farbe auf Gläsern verursacht werden.
- Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten.
- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Geschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen.
- Folge von Abnutzungsschäden
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen (Motor, Kabel usw.) durch Glassplitter.
- Schäden an Leucht- und Neonröhren.
- Schäden verursacht durch Erdbeben und solche, die durch eine private oder öffentliche Gebäudeversicherung oder andere private Schadensversicherungen gedeckt sind oder versichert werden müssen.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

#### **Art. 3    Berechnung der Entschädigung**

---

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. ganzer Art. 4, 8, 19, 20 und 21 AVB) berechnet.

**Art. 4 Selbstbehalte**

---

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

**Art. 5 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB08\_8104\_03\_D